

**Hochschulanzeiger
Nr. 147/2019 vom 28. November 2019**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 12 Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 14 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 17 Auswahlordnung des Departments Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

S. 20 Auswahlordnung des Departments Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion (dual) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 30. Oktober 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Oktober 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die am 26. September 2019 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Gesundheitswissenschaften vom 18. September 2019 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften ist ein berufsqualifizierendes Studium auf wissenschaftlicher Basis, das zugleich grundagentheoretisch und anwendungsbezogen ausgerichtet ist. Die Studierenden kennen die wissenschaftlichen Grundlagen der Gesundheitswissenschaften und des qualitativen und quantitativen Forschens. Sie können am Ende des Studiums Fragestellungen und Praxisprojekte aus verschiedenen Bereichen der Gesundheitswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten. Dazu gehören insbesondere:

- die Identifikation und Differenzierung von Verhalten (psychische Determinanten) und Verhältnis (soziale Determinanten) bedingt durch gesundheitliche Herausforderungen im Setting,
- die Planung und Durchführung von Erhebungen sowie die Analyse und Interpretation gesundheitsbezogener Informationen und Daten,
- die Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Maßnahmen zur Veränderung des Verhaltens und struktureller Bedingungen für Gesundheit bei Individuen, Bevölkerungsgruppen und
- die Mitarbeit in Projekten und im Management von Organisationen und Unternehmen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Umweltbereich, sowie in der Gesundheitswirtschaft.

Darüber hinaus können vertiefte Kenntnisse in:

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Gesundheitspolitik und -ökonomie
- Epidemiologie und quantitativen sowie qualitativen Methoden erworben werden

Typische berufliche Tätigkeitsfelder sind der gesundheitliche Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, der öffentliche Gesundheitsdienst, die betriebliche und kommunale Gesundheitsförderung, die Sozial- und Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie, Forschung und Qualifizierung bei Unternehmen, Behörden, Krankenkassen, Unfallversicherungsträgern, Verbänden und Instituten, Planung und Management im Kontext von Sozial- und Gesundheitsdiensten, die Qualitätssicherung im Gesundheitsbereich, die Entwicklung, Implementierung und Evaluierung von Gesundheitsprojekten und -kampagnen, Gesundheitsconsulting, Gesundheitsmarketing.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Nach Maßgabe der „Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums (ORiT) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ ist auf Antrag ein Studium in diesem Studiengang auch als individuelles Teilzeitstudium möglich.

§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses

Die Hochschule verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Studienfachberatung

Zusätzlich zu der Studienfachberatung nach § 7 Absatz 3 APSO-INGI sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des dritten Fachsemesters an einer weiteren Studienfachberatung teilzunehmen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehrangebot

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Für den Abschluss Bachelor of Science sind 180 Credit Points (CP) zu erwerben. Die CP geben den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro Credit Point. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle (Anlage I zu dieser Ordnung). Die CP werden nur vergeben, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden und die vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich abgeleistet wurden.

(2) Das Lehr- und Prüfungsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Zusätzliche Module bilden die Bachelorarbeit sowie das Praxissemester. Im ersten Studienjahr sind zwölf obligatorische Module des Pflichtbereichs mit jeweils 5 CP zu

absolvieren. Im zweiten und dritten Studienjahr sind acht obligatorische Module des Pflichtbereichs mit jeweils 5 CP zu absolvieren und fünf weitere Wahlpflichtmodule mit jeweils 5 CP zu belegen. Für das hochschulgelinkte Praktikum über sechzehn Wochen (vollzeitäquivalent) werden nach erfolgreichem Abschluss 20 CP und für die Bachelorarbeit 10 CP vergeben.

(3) Notwendige Teilnahmevoraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen werden verbindlich in der Modultabelle (Anlage I) festgelegt. Empfohlene Vorkenntnisse für die Module bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen sind ebenfalls in der Modultabelle aufgeführt.

(4) Die Unterrichtssprache ist Deutsch, ausgewählte Module können jährlich auf Englisch stattfinden. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module jeweils auch jährlich auf Deutsch angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) Die Fakultät stellt ein Vorlesungsverzeichnis auf, welches insbesondere für jedes Modul Umfang und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Das Vorlesungsverzeichnis wird vom Fakultätsrat genehmigt.

§ 5 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer einschlägigen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens sechzehn Wochen (vollzeitäquivalent) abgeleistet wird.

(2) Das Praxismodul soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxismodul wird auf Antrag zugelassen, wer den Erwerb von mindestens 90 CP nachgewiesen hat. Über die Zulassung zum Praxismodul und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet die bzw. der Praktikumsbeauftragte.

(4) Während des Praxismoduls wird die oder der Studierende von einer oder einem durch die bzw. den Praxisbeauftragten bestimmte Professorin bzw. Professor betreut. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss feststellen, ob ein individuelles Ausbildungsziel nur durch ein Praktikum im europäischen oder außereuropäischen Ausland möglich ist. Das Praktikum wird durch eine Portfolio Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt eine Praktikumsrichtlinie.

(5) Mit erfolgreichem Abschluss des Praktikums erwirbt die bzw. der Studierende 20 CP.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus den Studieninhalten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 90 CP ausgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit soll eine Fragestellung aus der Wissenschaft oder aus der Praxis behandeln.

(4) Die Frist für die Bearbeitung einer Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Frist beginnt mit

Ausgabe des Themas. Die Einreichung der Arbeit ist frühestens vier Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zulässig.

(5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit erwirbt die bzw. der Studierende 10 CP.

§ 7 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Modultabelle (Anlage I) in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren zugeordneten studienbegleitenden Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen, das Praxismodul und die Bachelorarbeit. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen inklusive des Praxismoduls erfolgreich abgeschlossen sind und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht. Sofern gemäß Modultabelle (Anlage I) mehrere Prüfungsformen zulässig sind, informiert die Prüferin oder der Prüfer die Studierenden im ersten Termin der Lehrveranstaltung über die konkrete Prüfungsform.

(3) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich entsprechend der Modultabelle (Anlage I) jeweils auf ein Modul und schließen das Modul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Lehrveranstaltungen statt. Der Prüfungsausschuss kann An- und Abmeldefristen für Prüfungen in der elektronischen Prüfungsdatenverwaltung festlegen.

(4) Die Modulnoten des ersten Studienjahres fließen mit jeweils 3 % und die weiteren Module des Pflichtbereiches mit jeweils 3 % in die Bachelornote ein. Die Module des Wahlpflichtbereiches tragen jeweils 3 % und die Bachelorarbeit 10 % zur Bachelor-Gesamtnote bei.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt von Amts wegen.

§ 9 Prüfungsform Portfolio

Neben den in der APSO-INGI in § 14 festgelegten Prüfungsformen kann die Prüfung auch aus einer Portfolio-Prüfung bestehen. Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform. Sie besteht aus maximal drei Prüfungskomponenten, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen, die in § 14 APSO-INGI genannt werden sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungskomponenten wird von den Lehrenden festgelegt. Die einzelnen Prüfungskomponenten führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist in der Modultabelle eine Lehrveranstaltung oder Modul mit der Option „Portfolio-Prüfung“ gekennzeichnet, so legt der bzw. die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für

die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2020.

(2) Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 29. November 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 81/2012, S. 74) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2023 / 2024 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften. Ein Wechsel in die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften vom 29. November 2012 oder umgekehrt ist vor diesem Zeitpunkt (Ablauf Wintersemester 2023/2024) nicht möglich.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 30. Oktober 2019

Anlage I: Modultabelle

Das Lehrangebot verteilt sich auf einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

BAC	=	Bachelorarbeit	PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
CP	=	Credit Points	Por	=	Portfolio
EKM	=	Empfehlung Kenntnisse der Module	PrA	=	Prüfungsart
FS	=	Fachsemester	Prak	=	Laborpraktikum
G	=	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote, Notenanteil	PrF	=	Prüfungsform
Gr	=	Gruppengröße	PVL	=	Prüfungsvorleistung
H	=	Hausarbeit	R	=	Referat
K	=	Klausur	Sem	=	Seminar
KO	=	Kolloquium	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
LA	=	Laborabschluss	SWS	=	Semesterwochenstunden
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SL	=	Studienleistung
M	=	mündliche Prüfung	Üb	=	Übung
PG	=	Praxisgruppe	ÜT	=	Übungstestat
Pj	=	Projekt	VBM	=	Voraussetzung bestandener Module

Bei den Prüfungsformen (PrF) ist jeweils die regelhaft vorgesehene Prüfungsform angegeben. Neben dieser an erster Stelle aufgeführten regelhaften Prüfungsform sind auch die nachfolgend in Klammern genannten weiteren Prüfungsformen zulässig, sofern die spezifische didaktische Konzeption der Lehrveranstaltung dies erfordert und die abweichende Prüfungsform den Studierenden im ersten Termin der Lehrveranstaltung bekanntgegeben wird.

Pflichtbereich

1. Studienjahr (insgesamt 60 CP):												
Nr.	Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	VBM	EKM	LVA	SWS	PrA	PrF
1	Einführung in die Gesundheitswissenschaft/ Public Health	1	5	3%	Einführung in die Gesundheitswissenschaft/ Public Health	40			SeU	4	PL	Por (K)
2	Soziologie und Psychologie	1	5	3%	Soziologie und Psychologie	40			SeU	4	PL	H
3	Statistik mit Laborpraktikum	1	5	3%	Statistik	40			SeU	2	PL	K (H, M)
					Laborpraktikum	13,3		Prak	2	PVL	ÜT	
4	Grundlagen der Medizin und Humanbiologie	1	5	3%	Grundlagen der Medizin und Humanbiologie	40			SeU	4	PL	K
5	Ethik und Anthropologie	1	5	3%	Ethik und Anthropologie	40			SeU	4	PL	Por (H)
6	Wissenschaftliche Methodik in den Gesundheitswissenschaften	1	5	3%	Wissenschaftliche Methodik	40			SeU	2	PL	K
					Problemorientiertes Lernen	20		Sem	2	PVL	Por	
7	Einführung in die Gesundheitsförderung und Prävention	2	5	3%	Einführung in die Gesundheitsförderung und Prävention	40		1, 2, 6	SeU	4	PL	Por
8	Einführung in die Epidemiologie	2	5	3%	Einführung in die Epidemiologie	40			SeU	4	PL	K (H)
9	Gesundheitssoziologie	2	5	3%	Gesundheitssoziologie	40		2, 6	SeU	4	PL	Por
10	Public Health Nutrition und Grundlagen der Ernährung	2	5	3%	Public Health Nutrition und Grundlagen der Ernährung	40			SeU	4	PL	K (H,M)
11	Einführung in die BWL und VWL	2	5	3%	Einführung in BWL/VWL	40			SeU	4	PL	K
12	Empirische Sozialforschung und Laborpraktikum Angewandte Statistik	2	5	3%	Empirische Sozialforschung	40		3	SeU	2	PL	K (H, M)
					Laborpraktikum Angewandte Statistik	13,3		Prak	2	PVL	ÜT	

2. und 3. Studienjahr (insgesamt 65 CP):												
Nr.	Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	VBM	EKM	LVA	SWS	PrA	PrF
13	Arbeitswissenschaft mit Laborpraktikum	3	5	3%	Arbeitswissenschaft	40		4	SeU	2	PL	K (H,M)
					Laborpraktikum	13,3		Prak	2	PVL	LA	
14	Forschungsmethoden	3	5	3%	Forschungsmethoden	40		12	SeU	4	PL	H (Pj,R)
15	Einführung in berufsfeldbezogene Rechtsgebiete	3	5	3%	Einführung in berufsfeldbezogene Rechtsgebiete	40		1, 2, 5, 7, 9	SeU	4	PL	K

16	Epidemiologie und epidemiologische Statistik	3	5	3%	Epidemiologie	40	3, 8	12	SeU	2	PL	R (H)
					epidemiologische Statistik	20			Üb	2	PVL	ÜT
17	Projekt- und Qualitätsmanagement	3	5	3%	Projekt- und Qualitätsmanagement	40		6	SeU	4	PL	H (Por, R)
18	Surveillance und Gesundheitsberichterstattung	4	5	3%	Surveillance	40	8	16	SeU	2	PL	K (R)
					Gesundheitsberichterstattung	20			Üb	2	PVL	R
19	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmärkte	4	5	3%	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmärkte	40	11		SeU	4	PL	K
20	Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement und betriebliches Gesundheitsmanagement	4	5	3%	Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement und betriebliches Gesundheitsmanagement	40		4, 13	SeU	4	PL	Por (M, R)
21	Gesundheitspädagogik	5	5	3%	Gesundheitspädagogik	40		1, 7, 8	SeU	4	PL	H (Por, Pj)
22	Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik	5	5	3%	Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik	40	11	19	SeU	4	PL	K
23	Evaluation im Gesundheitswesen	5	5	3%	Evaluation im Gesundheitswesen	40		11, 12, 14, 19	SeU	3	PL	R (M, K)
					Evaluation im Gesundheitswesen Anwendung	20			Üb	1	PVL	Pj
24	Fachprojekt 1	4	5	3%	Fachprojekt 1	13,3		3, 7, 11, 12	Pj	4	PL	H, Pj, R (M)
25	Fachprojekt 2	5	5	3%	Fachprojekt 2	13,3			Pj	4	PL	Por
26	Praxismodul	6	20		Praxis	-					SL	Por
					Praxisseminar	20			Sem			
27	Bachelorarbeit	6	10	10%	-	-			-		PL	BAC

Wahlpflichtbereich

Die Studierenden sollen im Zeitraum von drei Semestern aus einem Angebot an Wahlmodulen 25 CP erbringen. Im Rahmen der vom Fakultätsrat beschlossenen Lehrveranstaltungsplanung wird für jedes Semester ein Wahlpflichtangebot von 14 Modulen à 5 CP festgelegt.

Insgesamt 25 CP von 70 CP):												
Nr.	Modul	F	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	VBM	EKM	LVA	SWS	PrA	PrF
28	Interdisziplinäre klinische Medizin: ausgewählte Aspekte	ab 3	5	3%	Interdisziplinäre klinische Medizin: ausgewählte Aspekte	14,3			Pj	4	PL	K
29	Ernährungsverhalten/ Eating Behaviour	ab 3	5	3%	Ernährungsverhalten/ Eating Behaviour	14,3		10	Pj	4	PL	Por (K, H)
30	Bewegung, Entspannung, Gesundheit	ab 4	5	3%	Bewegung, Entspannung, Gesundheit	14,3		1, 6	Pj	4	PL	Por

31	Evidenzbasierte Praxis in den Gesundheitswissenschaften	ab 4	5	3 %	Evidenz basierte Praxis in den Gesundheitswissenschaften	14,3		6, 8, 12	Pj	4	PL	K (H, R)
32	Human Ressource Management	ab 4	5	3 %	Human Ressource Management	14,3			Pj	4	PL	K
33	Mental Public Health	ab 4	5	3 %	Mental Public Health	14,3	1, 2, 5, 7, 9		Pj	4	PL	Por
34	Academic English	ab 4	5	3 %	Academic English	14,3			SeU	4	PL	Por
35	Unternehmertum im Gesundheitswesen	ab 4	5	3 %	Unternehmertum im Gesundheitswesen	14,3		11	Pj	4	PL	K
36	Umwelt und Gesundheit	ab 5	5	3%	Umwelt und Gesundheit	14,3		4, 5	Pj	4	PL	H (Por, R)
37	Beratung und Gesprächsführung	ab 5	5	3 %	Beratung und Gesprächsführung	14,3	1, 2, 5, 7, 9		Pj	4	PL	Por
38	Methoden des Gesundheitsmanagements	ab 5	5	3 %	Methoden des Gesundheitsmanagements	14,3	1, 2, 5, 7, 9	2	Pj	4	PL	H (Por)
39	Gesundheitlicher Verbraucherschutz	ab 5	5	3 %	Gesundheitlicher Verbraucherschutz	14,3	1, 10		Pj	4	PL	Por
40	Digitalisierung und Gesundheit	ab 5	5	3 %	Digitalisierung und Gesundheit	14,3	1, 2, 5, 7, 9, 15	20	Pj	4	PL	Por
41	Fachkraft für Arbeitssicherheit	ab 5	5	3 %	Fachkraft für Arbeitssicherheit	14,3	4, 13, 20		Sem	4	PL	Por (H, M)

**Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge
Fahrzeugbau und Flugzeugbau
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 7. November 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. November 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 19. September 2019 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 10. Oktober 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Für die konsekutiven Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums mit dem Schwerpunkt Fahrzeugbau oder Flugzeugbau oder ein vergleichbares technisch orientiertes Studium; im Bachelorstudium müssen mindestens 210 Kreditpunkte (CP) erworben worden sein.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit abgeschlossenem Bachelorstudium nach § 1 Absatz 1 von weniger als 210 CP können die fehlenden CP nachholen. Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission nach § 2. Sie legt auch fest, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachzuholen sind. Die nachzuholenden Umfänge sind innerhalb des ersten Semesters zu erbringen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Bachelorzeugnis aufgrund des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, bewerben sich mit einer Notenübersicht, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. Aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen muss zu erwarten sein, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Diese Bewerberinnen oder Bewerber werden unter der Bedingung zugelassen, dass sie das Bachelorzeugnis bis zum vorgenannten Zeitpunkt vorlegen und damit nachweisen, dass die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Diese besteht aus folgenden Mitgliedern des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau:

- a) den Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater Fahrzeugbau und Flugzeugbau,
- b) der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden,
- c) einer Studentin oder einem Studenten.

(2) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau durch den Fakultätsrat eingesetzt.

§ 3 Auswahlkriterien und Rangliste

(1) Die Studienplätze werden nach einer Rangliste der fachlich qualifiziertesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe des Werts der Gesamtpunktzahl für die Auswahlkriterien gebildet. Der Wert der Gesamtpunktzahl für die Auswahlkriterien berechnet sich allgemein wie folgt (Einzelheiten zur Ermittlung siehe Absatz 2): Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote oder, wenn diese noch nicht vorliegt, für die vorgelegte Durchschnittsnote, jeweils zuzüglich des Punktwerts für den bisherigen Studiengang gemäß der Tabelle in Absatz 2

(2) Der Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote (bzw. Durchschnittsnote) wird nach der Funktion $40 - \text{Note} \cdot 10$ ermittelt, dabei wird die Note auf eine Nachkommastelle abgerundet. Der Punktwert für die Bewertung des absolvierten Studiengangs nach

§ 1 Absatz 1 richtet sich nach folgender Tabelle:

Bachelor-/Diplomabschluss der Bewerber für den		
Masterstudiengang Fahrzeugbau:	Masterstudiengang Flugzeugbau	Punkte
Fahrzeugbau	Flugzeugbau	30
Mechatronik bzw. Maschinenbau m. Studienschwerpunkt Fahrzeugbau.	Mechatronik, Maschinenbau m. Studienschwerpunkt Flugzeugbau	28
Maschinenbau/Mechatronik (andere Studienschwerpunkte)		25
Andere technische Studiengänge		20

(3) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach § 1 Absatz 2 zur abschließenden Entscheidungsfindung zu einem ergänzenden Auswahlgespräch einladen oder ergänzende schriftliche Ausführungen – unter Angabe einer Frist – verlangen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin oder des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(4) Ausländische, nicht in Deutschland oder im deutschen Sprachraum aufgewachsene Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) mit entsprechenden Zertifikaten nachweisen.

§ 4 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2020.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 7. November 2019

**Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang
Multichannel Trade Management in Textile Business
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. November 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. November 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Design der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und dem Departmentsrat Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat Design, Medien und Information am 24. Oktober 2019 und durch das Dekanat Wirtschaft und Soziales am 7. November 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Bachelorstudienganges im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder im Bereich Textilmanagement und -technik oder Modedesign mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei- und einhalb Jahren, in dem ein hochschulgelinktes Praxissemester von mindestens einem halben Jahr einbezogen war und in dem 210 Leistungspunkte erworben wurden oder
- b) ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Bachelorstudienganges im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder im Bereich Textilmanagement und -technik oder Modedesign mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren und zusätzlich eine mindestens halbjährige ausgeübte Berufstätigkeit oder ein mindestens halbjährig ausgeübtes Praktikum in Bereichen wie Einkauf, Vertrieb, Marketing oder Produktmanagement der Textilindustrie, für die 30 Leistungspunkte anerkannt werden können
und
- c) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage).

(2) Abweichend von Absatz 1 a) oder b) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten Leistungspunkte und die aktuelle Durchschnittsnote beizubringen. Die Zulassung zum Studium entfällt nachträglich, wenn der Abschluss nicht bis zum letzten Tag des

ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Nach Feststellung der Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren nach Absatz 2 durchgeführt, wenn die Zahl der Studienplätze geringer als die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber ist.

(2) Wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, erfolgt die Verteilung der Studienplätze nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet nach der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 3 Zuständigkeiten

Für die Prüfung der formellen Voraussetzungen und der Erteilung der Zulassungen, Immatrikulationen und Ablehnungen ist das Studierendensekretariat zuständig, für die inhaltlichen Fragen und Bewertungen wird je eine fachkundige Person von der Fakultät Design, Medien und Information und der Fakultät Wirtschaft und Soziales durch die beiden Fakultätsräte eingesetzt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2020.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. November 2019

ANLAGE zu § 1 Absatz 1 Buchstabe c)

Nachweis der ausreichenden englischen Sprachkenntnisse

Für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Die ausreichenden Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, soweit sich aus diesem ergibt, dass der erteilte Unterricht auf der Niveaustufe B2 nach dem GER erteilt worden ist und in den letzten vier absolvierten Schulhalbjahren (einschließlich der Abiturprüfung, falls diese das Fach Englisch beinhaltet) im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht worden sind oder
2. International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
3. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
4. Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
5. Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
6. Hochschulzugangsberechtigung erworben im englischsprachigen Ausland oder
7. sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
8. Nachweis über mindestens ein Jahr erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

**Auswahlordnung des Departments Maschinenbau und Produktion
der Fakultät Technik und Informatik für den
Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. November 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. November 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 7. November 2019 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 7. November 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Auswahlordnung des Departments Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG und der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung - HAWAZO)“ die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und Produktion“.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 4 Nr. 2 HZG verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 4 Nr. 1, 5 Absatz 1 HZG. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 2 HZG sind in Absatz 2 dieser Vorschrift geregelt.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird maßgeblich durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ermittelt. Die in der Rangliste berücksichtigte Note kann für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber besser als die tatsächliche Durchschnittsnote der HZB sein, die „Praxiserfahrung“ oder / und „außerschulische Leistungen und sonstige Qualifikationen“ im nachfolgend beschriebenen Rahmen mitbringen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen der Bewerbung zwingend die zugehörigen Nachweise beifügen.

a) Die Durchschnittsnote der HZB bestimmt zunächst den Platz in der Rangliste.

b) „Praxiserfahrung“ verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um maximal -0,3. Die Nachweise sind grundsätzlich durch ein Zeugnis zu erbringen. Sofern das abschließende Zeugnis

zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegt, können alternativ ein Zwischenzeugnis oder der Arbeitsvertrag vorgelegt werden.

- Eine abgeschlossene, nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannte, Berufsausbildung verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um -0,3.
- Vorpraxis gemäß der studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau und Produktion bzw. Maschinenbau und Produktion (dual): Die Vorpraxis besteht aus einzelnen Tätigkeitsarten, die in einem oder mehreren Betrieben mit der jeweiligen Dauer von ca. 2 Wochen (plus/minus eine Woche) aber in Summe in mindestens 13 Wochen zu absolvieren sind. Diese Tätigkeitsarten sind: 1. Grundlehrgang Metall, 2. Spanende maschinelle Fertigungsverfahren, 3. Spanlose Fertigungsverfahren / Urformen, 4. Fügetechnik, 5. Montage und Kontrolle, 6. Vorrichtungs- und Werkzeugbau, 7. Arbeitsvorbereitung und 8. Konstruktion. Näheres regelt die Richtlinie für die Vorpraxis der Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Produktion bzw. Maschinenbau und Produktion (dual) des Departments Maschinenbau und Produktion in ihrer jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich ist der erreichte bzw. der nachweislich bis zum Beginn der ersten Vorlesungswoche erreichbare Fortschritt:
 - Eine Vorpraxis von mindestens 10 Wochen verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um -0,2 oder
 - eine Vorpraxis von mindestens 5 Wochen verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um -0,1.

c) „Außerschulische Leistungen und sonstige Qualifikationen“ verbessern die in der Rangliste berücksichtigte Note um maximal -0,3. Die Abzüge für diese Leistungen können addiert werden.

- Mit -0,2 auf die in der Rangliste berücksichtigte Note werden folgende Leistungen und Qualifikationen angerechnet:
 - Bundesfreiwilligendienst, Bundeswehr, Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr etc. als Vollzeittätigkeit mindestens 4 Monate
 - Auslandsaufenthalt: Längerer, nicht nur zu Freizeit Zwecken dienender Auslandsaufenthalt mit mindestens 4 Monaten (z. B. Besuch einer ausländischen Schule oder „Work & Travel“ mit nachgewiesenem Anteil an "Work" mit mindestens 4 Monaten)
- Mit -0,1 auf die in der Rangliste berücksichtigte Note werden folgende Leistungen und Qualifikationen angerechnet:
 - Teilnahme an einem technisch orientierten Bundes- oder Landesschülerwettbewerb ab Jahrgangsstufe 8
 - Übungsleiter*in, Teamer*in oder Trainer*in mit mindestens 1 Jahr Tätigkeit
 - Rettungs-, Katastrophen- oder Sanitätsdienst (z. B. Schulsanitätsdienst, Feuerwehr) mindestens 1 Jahr
 - Teilnahme an einem Studienorientierungs- oder Studienqualifizierungsprogramm für mindestens 4 Monate

d) Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2020.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. November 2019

**Auswahlordnung des Departments Maschinenbau und Produktion
der Fakultät Technik und Informatik für den
Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion (dual)
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. November 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. November 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 7. November 2019 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 7. November 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Auswahlordnung des Departments Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion (dual) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG und der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung - HAWAZO)“ die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und Produktion (dual)“.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach §§ 4 Nr. 2 HZG verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 Absatz 1 HZG. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 2 HZG sind in Absatz 2 dieser Vorschrift geregelt.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird maßgeblich durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ermittelt. Die in der Rangliste berücksichtigte Note kann für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber besser als die tatsächliche Durchschnittsnote der HZB sein, die „Praxiserfahrung“ oder / und „außerschulische Leistungen und sonstige Qualifikationen“ im nachfolgend beschriebenen Rahmen mitbringen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen der Bewerbung zwingend die zugehörigen Nachweise beifügen.

a) Die Durchschnittsnote der HZB bestimmt zunächst den Platz in der Rangliste.

b) „Praxiserfahrung“ verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um maximal -0,3. Die Nachweise sind grundsätzlich durch ein Zeugnis zu erbringen. Sofern das abschließende Zeugnis

zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegt, können alternativ ein Zwischenzeugnis oder der Arbeitsvertrag vorgelegt werden.

- Eine abgeschlossene, nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannte, Berufsausbildung verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um -0,3.
- Vorpraxis gemäß der studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau und Produktion bzw. Maschinenbau und Produktion (dual): Die Vorpraxis besteht aus einzelnen Tätigkeitsarten, die in einem oder mehreren Betrieben mit der jeweiligen Dauer von ca. 2 Wochen (plus/minus eine Woche) aber in Summe in mindestens 13 Wochen zu absolvieren sind. Diese Tätigkeitsarten sind: 1. Grundlehrgang Metall, 2. Spanende maschinelle Fertigungsverfahren, 3. Spanlose Fertigungsverfahren / Urformen, 4. Fügetechnik, 5. Montage und Kontrolle, 6. Vorrichtungs- und Werkzeugbau, 7. Arbeitsvorbereitung und 8. Konstruktion. Näheres regelt die Richtlinie für die Vorpraxis der Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Produktion bzw. Maschinenbau und Produktion (dual) des Departments Maschinenbau und Produktion in ihrer jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich ist der erreichte bzw. der nachweislich bis zum Beginn der ersten Vorlesungswoche erreichbare Fortschritt:
 - Eine Vorpraxis von mindestens 10 Wochen verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um -0,2 oder
 - eine Vorpraxis von mindestens 5 Wochen verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um -0,1.

c) „Außerschulische Leistungen und sonstige Qualifikationen“ verbessern die in der Rangliste berücksichtigte Note um maximal -0,3. Die Abzüge für diese Leistungen können addiert werden.

- Mit -0,2 auf die in der Rangliste berücksichtigte Note werden folgende Leistungen und Qualifikationen angerechnet:
 - Bundesfreiwilligendienst, Bundeswehr, Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr etc. als Vollzeittätigkeit mindestens 4 Monate
 - Auslandsaufenthalt: Längerer, nicht nur zu Freizeit Zwecken dienender Auslandsaufenthalt mit mindestens 4 Monaten (z. B. Besuch einer ausländischen Schule oder „Work & Travel“ mit nachgewiesenem Anteil an "Work" mit mindestens 4 Monaten)
- Mit -0,1 auf die in der Rangliste berücksichtigte Note werden folgende Leistungen und Qualifikationen angerechnet:
 - Teilnahme an einem technisch orientierten Bundes- oder Landesschülerwettbewerb ab Jahrgangsstufe 8
 - Übungsleiter*in, Teamer*in oder Trainer*in mit mindestens 1 Jahr Tätigkeit
 - Rettungs-, Katastrophen- oder Sanitätsdienst (z. B. Schulsanitätsdienst, Feuerwehr) mindestens 1 Jahr
 - Teilnahme an einem Studienorientierungs- oder Studienqualifizierungsprogramm für mindestens 4 Monate

d) Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

(3) Bedingung für die Zulassung im Studiengang Maschinenbau und Produktion (dual) ist die Vorlage eines Studien- und Praktikant*innenvertrages mit dem dualen Partner bzw. Ausbildungsbetrieb.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2020.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. November 2019